



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Versand ausschließlich per E-Mail:

gemäß beiliegender Adressliste

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.8 – BS 9611-3-7a.147 097

München, 10.11.2014
Telefon: 089 2186 2074
Name: Herr Dr. Nicklas

**Neufassung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinder-
pflege und Sozialpflege (BFSO HwKiSo)
Aufhebung der Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege,
für Altenpflegehilfe und für Familienpflege (FSO Alt Fam)**

Anlage: Entwurf der neugefassten Berufsfachschulordnung Ernährung
und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Assistenten für
Hotel- und Tourismusmanagement, technische Assistenten für
Informatik (BFSO), der Aufhebungsverordnung zur FSO Alt
Fam nebst Vorblatt und Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium hat die BFSO HwKiSo umfassend überarbeitet und
beabsichtigt, mit Wirkung zum Schuljahr 2014/2015 den in der Anlage bei-
gefüigten Entwurf einer neugefassten Berufsfachschulordnung (BFSO) zu
erlassen. Zudem soll die Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege,
für Altenpflegehilfe und für Familienpflege (FSO Alt Fam) mit Wirkung zum
01.02.2015 aufgehoben werden.

Die berufliche Erstausbildung im Bereich Hauswirtschaft (jetzt: Ernährung
und Versorgung) wurde in der BFSO neu konzipiert und an die geänderten
Bedürfnisse des Arbeitsmarkts angepasst (u.a. neue Studentafel, neuer
Abschluss). An den Berufsfachschulen für Kinderpflege wurde zur Entlas-
tung der öffentlichen Schulen vorgesehen, dass Abschlussprüfungen für
andere Bewerberinnen und Bewerber auch an staatlich anerkannten Schu-

len durchgeführt werden können, vgl. § 71 Abs. 1 Satz 1 BFSO. An den Berufsfachschulen für Sozialpflege wurde die Möglichkeit einer externen Abschlussprüfung für Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Schule angehören, gestrichen, vgl. § 71 Abs. 1 Satz 1 BFSO, und der Prüfungsumfang für Bewerberinnen und Bewerber, die an der von Ihnen besuchten Schule die Abschlussprüfung nicht ablegen können, erweitert, § 72 Abs. 3 Satz 1 BFSO.

Die BFSO löst die bisherige BFSO HwKiSo ab und integriert zudem die bislang durch verschiedene Schreiben des Staatsministeriums und eine ergänzende Heranziehung der BFSO HwKiSo geregelten Bildungsgänge für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und für technische Assistenten für Informatik. Mit der Übernahme dieser Bildungsgänge in die BFSO gelingt es, zahlreiche Verwaltungsvorschriften abzubauen und in einer Vorschrift zu konzentrieren. Rechtliche Vorgaben werden dadurch gestrafft und reduziert. Siehe dazu im Einzelnen das anliegende Vorblatt.

Die Aufhebung der FSO Alt Fam ist mit Blick darauf möglich, dass derzeit nur noch zwei private Fachschulen für Familienpflege existieren. Die Ausbildung zur Altenpflegerin/ zum Altenpfleger bzw. zur Pflegefachhelferin/ zum Pflegefachhelfer (Altenpflege) findet inzwischen ausschließlich an entsprechenden Berufsfachschulen statt (für die die BFSO Pflege gilt). Vorgaben betreffend die vorgeannten privaten Fachschulen können mittels Schreiben des Staatsministeriums erfolgen.

Es wird um Kenntnisnahme und gegebenenfalls um Mitteilung von Änderungswünschen bis **spätestens 23.12.2014 per E-Mail** an Frau MRin Kappel (gisela.kappel@stmbw.bayern.de) gebeten.

Sofern bis zum genannten Termin keine Rückäußerung eingeht, wird von Zustimmung zum Verordnungsentwurf ausgegangen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Herbert Püls
Ministerialdirigent

